

ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die bereits erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist.

Wenn sich für ein VEG die erteilte Planaufgabe ändert, so ist demselben eine neue Planaufgabe 1951 gemäß den gegebenen Anweisungen vom Dezember 1950 zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären.

(4) Die VEG bestätigen auf dem Formblatt 0451 B die ihnen erteilte Planaufgabe und geben je ein Exemplar dieser Bestätigung

an die VVG und

an den zuständigen Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

(5) Die WG fassen diese Bestätigungen zu einem Plan zusammen und übergeben diesen in derselben Form, wie ihnen der Plan übersandt wurde, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Plänen der VVG einen Gesamtplan für die Republik zusammen und übergibt denselben auf Formblatt 0203 mit Unterteilung nach Ländern der Staatlichen Plankommission.

§ 18

(1) Die Landesregierungen geben den bestätigten Plan der Viehbestände für die sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe, nachdem derselbe mit dem Planentwurf abgestimmt und auf die Kreise aufgeteilt worden ist, an die Stadt- bzw. Landkreise weiter.

(2) Die Stadt- bzw. Landkreise vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf, nehmen eine Neueinteilung auf die Gemeinden vor und teilen diesen die Änderungen mit.

(3) Soweit der bestätigte Plan von dem Planentwurf abweicht, sind die erteilten Viehhaltungsbescheide zu berichtigen.

(4) Viehhaltungsbescheide erhalten die Betriebe über ein Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und die gewerblichen Viehhaltungsbetriebe. Vor Erteilung der Viehhaltungsbescheide ist die Anzahl der Tiere, die die Viehzählung vom 3. Dezember 1950 für diese Betriebe ausweist, vom Gesamtplan abzusetzen.

(5) Die Gemeinden, Stadt- bzw. Landkreise fassen die von den Betrieben bestätigten Viehhaltungsbescheide, nach Größenklassen gegliedert, in Pläne zusammen und geben diese an die Landesregierungen zurück. Die Landesregierungen fassen die Pläne der Kreise, ebenfalls nach Größenklassen gegliedert, zu Plänen der Länder zusammen und übergeben diese dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Pläne der Länder zu einem Plan der Republik zusammen und übergibt der Staatlichen Plankommission den zusammengefaßten und nach Größenklassen gegliederten Plan mit der Unterteilung nach Ländern. Die Viehbestände der ablieferungsfreien Betriebe sind in allen Plänen gesondert auszuweisen.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Aufgaben zu organisieren.

§ 19

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übergibt jeder Vereinigung volkseigener Maschinen-Ausleihstationen (VVMAS) auf Grund der Neuaufteilung (gemäß § 16 Abs. 2) den bestätigten Plan bzw. teilt jeder VVMAS die Änderungen zwischen Planentwurf und bestätigtem Plan mit.

(2) Zwei Ausfertigungen der Aufteilung des Planes auf die VVMAS erhält die Staatliche Plankommission.

(3) Die VVMAS vergleichen den vorliegenden Planentwurf mit dem bestätigten Plan und teilen daraufhin, in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen und den diesen nachgeordneten Dienststellen sowie dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB), IG Land und Forst, und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdGB (BHG) —, denselben neu auf die MAS auf.

(4) Jeder MAS wurde eine Planaufgabe 1951 Formblatt 0461 A erteilt. Auf Grund des bestätigten Planes ist allen MAS, bei denen sich die erteilte Planaufgabe nicht ändert, eine schriftliche Mitteilung zu geben, daß die erteilte Planaufgabe endgültig und verbindlich ist.

Wenn sich für eine MAS die bereits erteilte Planaufgabe ändert, so ist derselben eine neue Planaufgabe entsprechend den gegebenen Anweisungen vom Dezember 1950 zu erteilen und die bisherige Planaufgabe für ungültig zu erklären.

(5) Für die Reparaturen in den Spezial-Motorenwerkstätten der MAS sind diesen, entsprechend den Anweisungen vom Dezember 1950, Planaufgaben 1951 — Industrieproduktion — zu erteilen und die Bestätigung und Zusammenfassung des Planes gemäß §§ 11 bis 13 durchzuführen.

(6) Die MAS bestätigen auf dem Formblatt 0461 B, das den MAS mit der Planaufgabe zu übergeben ist, die ihnen erteilte Planaufgabe für Leistung und Entwicklung und übergeben je ein Exemplar dieser Bestätigung an die VVMAS und an den zuständigen Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

(7) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik stellt aus den Bestätigungen einen Plan zusammen und übergibt diesen der Staatlichen Plankommission. Der Plan für die Reparaturen ist entsprechend den Instruktionen für die Industrieproduktion, mit Unterteilung nach Ländern, zusammenzustellen und ebenfalls der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

§ 20

(1) Der dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Landesregierungen übergebene Plan für die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung ist (sinngemäß § 10 Abs. 1) mit dem bereits vorliegenden Planentwurf zu vergleichen, und den Kreisforstämtern sind die Änderungen der Planaufgaben mitzuteilen bzw. deren Richtigkeit zu bestätigen.

(2) Die Kreisforstämter bestätigen auf Formblatt 0151B die erhaltene Planaufgabe gegenüber dem Aussteller. Eine Spezifizierung auf dem Formblatt 0151S entfällt.

Die Zusammenfassung dieser Bestätigungen der Kreisforstämter ist unter Angabe der Anteile auf